In Gottes nahmen Amen

Zuwissen, das heut dato zwischen einem, Ersame vnnd Wolleweisen Rath der Stadt **Budysin** eines theiles, vnd dann den Wohlthaw vnd Wolleweisen herren Johan Dörnsprichen dem Ältern andern theils ein aufrichtiger kund vnwiderruffliger Contract, bedandt vnd gemacht, wie volgendes stell, vnd also:

Demnach ein Erbar Rath, mit wollermeltem, herrn Johan Dörnsprichen, seliger gedechtnis geitzer, dessalben Erben, seinen Hofe, vnd Brauer halben, eine abträchtiger gehalten, vnd sich gleichwoll nur hierüber summa, wenige desselben, Erben etzliche Jahre dieses Contracts, als hat er, herr Hans Dörnsprich, sein dienst holtz, so er zuvor an eines Erbarn Raths holtz zu Wehlsteine, bessere zigeln, vnd ablag gemeldter Hofe, Kauffs weise, vnd, bedeuten vier hundert Mark Sächs. geldes, gedachten Rathe hingelassen, vnd edirt, vnd abgetretten, also das ein rath an meinem mit erbar Rath, meinem stuck holtz, welches ein, mein vier Brauen gelegen, vnd er Dörnsprich solches gebrauch vnd genossen, hierüber sich, vnd aller nachkommenden, Rathe innenhalten, vnd als ihr eigen, vnd wollerbawt, sich gut, besitzen, brauchen, vnd nutzen mögen, ohne mennigliches beschwerdnuge, wie dan er Dörnsprich mir Erben, vnd Brauhaus, dieselbe mit ihrem gaw, vnd gutlich zu die gewehre, stehen, vnd hafften wollen. Hierbeyen allen, sehr vierhundert mark Sächs. geldes, ihre, herren Dörnsprichen, meinen Erben, vnd Erbnehmen, an abgedachter Schuld, summa abbalt verdenuns, in abslage kunftig gutter Kunnen. Welches also, vnd einmuthiglich beliebet, vnd gerichtes gesabtwortet, Kraffts, vnd, sonder gnugsame, Urfer zu ehrenuhl, stedter, vnd fester haltunge, hat ein Erbar Rath, hierüber sich gemeiner Stadt Insigell anhengen wissentlich bewahren, vnd auch herr Hans Dörnsprich seines Theils solches mit seinem gewöhnlichen Petschaft bestetigt. Geben Budissin den 14 Augusti Anno 1592